



Düsseldorf, 17. Oktober 2014

Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2230**

Alle Abg

Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 16/6688

1. Öffentliche Anhörung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik am 21.10.2014

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehme ich für den Bund Deutscher Kriminalbeamter Nordrhein-Westfalen zum o. g. Gesetzgebungsverfahren Stellung.

Wie schon in meiner Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2014 erläutert, fasse ich mich insoweit kurz, als dass die Regierungsfractionen im Rahmen der letzten Anhörung zum Besoldungsgesetzes haben erkennen lassen, dass sie an einer ernsthaften Berücksichtigung der Stellungnahmen der Sachverständigen kein ernsthaftes Interesse hatten und gegen den Rat von 20 der geladenen 21 Sachverständigen bzw. der von ihnen repräsentierten Organisationen ein Gesetz beschlossen haben, dass der Verfassungsgerichtshof erwartungsgemäß als evident verfassungswidrig verworfen hat.

Zu den haushaltsbezogenen Auswirkungen habe ich im Rahmen meiner Stellungnahme zum Nachtragshaushaltsgesetz 2014 und zum Haushaltsgesetz 2015 Stellung bezogen.

Erlauben Sie mir zu Beginn, den Artikel 53 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zu zitieren (Hervorhebung durch den Verfasser):



„Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Amtseid:

*,Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, **Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen**, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe. ´*

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.“

Der vorliegende Gesetzentwurf ist erneut verfassungswidrig.

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der erneut nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Ferner enthält er in Teilen unwahre Aussagen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich hinsichtlich der (verfassungs-)rechtlichen Würdigungen Bezug auf die Stellungnahme der Vereinigung der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch mit dem neuen Gesetzentwurf erreicht die Alimentation der Beamtinnen und Beamten in NRW weder der absoluten Höhe nach noch in Bezug auf die gebotene Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ein verfassungskonformes Niveau. Der Sachvortrag der Landesregierung in Bezug auf diese Erfordernisse ist insbesondere bezogen auf die Besoldungsgruppen ab A 13 falsch.

Die Landesregierung beabsichtigt mit dem vorliegenden Entwurf, das Besoldungsniveau auf einer ihrer Auffassung nach gerade noch rechtlich zulässigen Untergrenze festzuschreiben. Dass diese bereits seit vielen Jahren unterschritten ist, negiert die Landesregierung ebenso, wie die einschlägigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2009. Auch die Ergebnisse der mitternächtlichen Konsultationen mit einigen ausgewählten Gewerkschaften und Berufsvertretungen haben lediglich Schlimmeres verhindert. Sie bieten weder eine Rechtfertigung für Inhalt und Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfes noch entbinden sie Landesregierung und Gesetzgeber von ihrer Verantwortung.

Die Landesregierung verkennt zudem ihre verfassungsrechtlich gebotene Sorgfaltspflicht bei der Rekrutierung des Nachwuchses für den öffentlichen



Dienst, der sich plakativ mit der Überschrift „Kampf um die besten Köpfe“ beschreiben lässt.

Von 8.361 Onlinebewerbern für den Einstellungstermin 2014 bei der NRW-Polizei haben lediglich 4.778 Bewerber überhaupt am Auswahlverfahren teilgenommen. Von denen durchliefen 3.143 Bewerber das Auswahlverfahren bis zum Ende. Lediglich 2.584 haben sich als geeignet herausgestellt. Die Polizei kann zur Besetzung eines Studienplatzes (jährlich 1.500) somit nicht einmal aus zwei geeigneten Bewerbern auswählen. Zum Vergleich: Beim Bundeskriminalamt liegt das Verhältnis der Bewerbungen auf eine Stelle in etwa bei 100:1. Etwa 40 Bewerber werden pro Stelle zu den Auswahlverfahren eingeladen, so dass eine deutlich zweistellige Zahl an geeigneten Bewerbern zur Stellenbesetzung zur Verfügung steht. Für diese Diskrepanz zwischen NRW-Polizei und BKA gibt es zwei maßgebliche Ursachen. Zum einen bietet NRW potentiellen Bewerbern keine Möglichkeit, sich mittels eines kriminalpolizeilichen / kriminalwissenschaftlichen (Schwerpunkt-)Studiengangs für eine Verwendung bei der Kriminalpolizei zu qualifizieren. Es werden daher zu weit über 90 % nur Interessenten für eine schutzpolizeiliche Verwendung angesprochen. Zum anderen fallen Besoldung und Beförderungsperspektiven - vor allem in den ersten Berufsjahren - inzwischen weit hinter das Bundesniveau zurück.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Zur tatsächlichen Einordnung dieser Summen habe ich in meiner Stellungnahme zum Nachtragshaushaltsgesetz 2014 sowie zum Haushaltsentwurf 2015 ausführlich Stellung genommen. In diesem Zusammenhang habe ich dargelegt, welche haushaltspolitischen Prioritätensetzungen der Landesregierung vorgegeben sind. Die Steuerzahler des Landes Nordrhein-Westfalen haben den berechtigten Anspruch, dass ihre Steuermittel zuallererst dafür verwandt werden, ein gut funktionierendes Staatsgefüge zu gewährleisten; d. h. die Kernaufgaben des Staates müssen in der Prioritätensetzung zuerst finanziert werden, alles Weitere danach. An der Anerkennung dieser Maxime lässt die Landesregierung erhebliche Zweifel aufkommen. Sie beschädigt dadurch nicht nur das Ansehen des Landes, sondern das Verhältnis zu „ihren“ Staatsdienern sowie die Steuermoral und Steuerehrlichkeit.

Zusätzlich zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Besoldungsgesetzentwürfe ist durch die Art der Auseinandersetzungen sowie die Rhetorik bereits erheblicher Flurschaden entstanden. In diesem



Zusammenhang verwehre ich mich ausdrücklich gegen jede Darstellung, die die Beamtinnen und Beamten des Landes als reine Kostenfaktoren diffamiert. Kein Beamter hat sich selbst eingestellt. Bei der Erfüllung seines Amtes ist er ebenso an die in der Verfassung verankerten Grundsätze des Berufsbeamtentums gebunden wie sein Dienstherr. Zu diesen Grundsätzen gehört die amtsangemessene Alimentation. Eine einseitige Aufkündigung dieses Grundsatzes durch die Hintertür zerstört Vertrauen und verletzt die Verfassung. Unbestechliche Beamte und Richter gehören wie die Aufrechterhaltung des Rechtsstaats zu den Grundfesten unserer Demokratie.

Den konstruktiven Vorschlag der Verwaltungsrichtervereinigung zur künftigen Besoldungsanpassung unterstütze ich ausdrücklich. Die Koppelung der Besoldungsanpassung – nach Anhebung auf ein verfassungskonformes Niveau - an die Entwicklung des Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes folgt der Bundesgesetzgebung für die Diätenanpassung der Bundestagsabgeordneten, ist verfassungskonform, gerecht, angemessen und politisch klug.

Gerne stehen wir im Rahmen der mündlichen Anhörung für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

gez. Sebastian Fiedler
(Landesvorsitzender)

